

Profond

Rückstellungsreglement

31. Dezember 2023

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist die
deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Grundsätze und Vorgehen	3
2. Technische Rückstellungen	3
3. Wertschwankungsreserve	3
4. Nicht-technische Rückstellungen	3
5. Arbeitgeberbeitragsreserven	3
6. Vorsorgekapital aktiv Versicherte.....	4
7. Vorsorgekapital Rentner	4
8. Technische Rückstellungen im Einzelnen	4
9. Inkrafttreten	5
Anhang zum Rückstellungsreglement	6

1. Grundsätze und Vorgehen

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde sowie Art. 51a BVG, Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

Die Stiftung muss Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.

Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in «Arbeitgeberbeitragsreserven», «Nicht-technischen Rückstellungen», «Vorsorgekapitalien», «Technische Rückstellungen» und «Wertschwankungsreserven».

Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat bestimmt. Die verwendete technische Grundlage ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden jeweils statisch per Stichtag neu berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse). Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geöffnet sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

2. Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Stiftung auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.

Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Richtlinien Fachrichtlinien der

Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten bestimmt und die Höhe festgelegt.

Falls sich der Tatbestand einer Teilliquidation abzeichnet, verbunden mit besonderen Auswirkungen auf die Struktur der Stiftung, können für die verbleibenden Versicherten und Rentner (Fortbestandsinteresse) zusätzliche Rückstellungen gebildet werden.

Besondere Auswirkungen werden angenommen, wenn sich das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der Rentner zu den Vorsorgekapitalien der aktiv Versicherten um mehr als 5% erhöht.

Die technischen Rückstellungen im Einzelnen sind im Abschnitt 8 ausgeführt.

3. Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve bezweckt eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

4. Nicht-technische Rückstellungen

Zur Erbringung von Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, kann der Stiftungsrat nach bestem Wissen nicht-technische Rückstellungen bilden. Diese Positionen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- oder Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

5. Arbeitgeberbeitragsreserven

Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu öffnen (Art. 331 Absatz 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Entscheid des Stiftungsrats verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf nicht höher sein als die Netto-Vermögensrendite gemäss revidierter Jahresrechnung.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit beim entsprechenden Arbeitgeber richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV2.

6. Vorsorgekapital aktiv Versicherte

Das Vorsorgekapital aktiv Versicherte entspricht der Summe der individuellen Austrittsleistungen, auf welche die versicherten Personen gemäss Freizügigkeitsgesetz Anspruch haben.

7. Vorsorgekapital Rentner

Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigten Kapital.

Das notwendige Deckungskapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zinssatz jährlich berechnet und durch den Experten für berufliche Vorsorge bestätigt.

Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.

8. Technische Rückstellungen im Einzelnen

Übernimmt die Stiftung ein neues versicherungstechnisches Risiko, so wird die nachstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt.

Rückstellung Verstärkung Lebenserwartung

Die Rückstellung Verstärkung Lebenserwartung bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.

Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle fünf Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen BVG rund 2.5% des Deckungskapitals der Rentner.

Dabei werden die Zeitrenten nicht berücksichtigt, da deren Deckungskapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein eigentliches Langlebkeitsrisiko besteht.

Grundsätzlich beträgt per 31.12. des Periodenjahres nach der Veröffentlichung der technischen Grundlagen (z.B. BVG 2020: 31.12.2021) die Rückstellung 0.5% des Deckungskapitals. Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um weitere 0.5 Punkte. Die verwendete Verstärkung ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Die Bildung erfolgt über die Betriebsrechnung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen über die Betriebsrechnung.

Reserve Umwandlungssatz aktiv Versicherte

Die Rückstellung dient der Finanzierung der gegenüber den Tarifgrundlagen und dem technischen Zinssatz zu hoch bemessenen reglementarischen Umwandlungssätze.

Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem aktuarisch notwendigem und dem per Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben derjenigen Versicherten ab Alter 58, bei welchen im folgenden Geschäftsjahr eine vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung möglich ist. Die dabei verwendete Kapitalbezugsquote ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Bei jedem Versicherten wird die kapitalisierte Differenz zwischen der mit dem reglementarischen und dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz berechneten Altersrente ermittelt, welche auf dem am Bilanzstichtag erreichten Alter, dem Kalenderjahr per Bilanzstichtag und dem bis zu diesem Stichtag erworbenen Altersguthaben basiert.

Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle

Die Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.

Für die pendente Invaliditätsfälle wird der Barwert einer Invalidenrente, der Sparbeitragsbefreiung sowie der anwartschaftlichen Ehegatten- und Kinderrenten berechnet. Dieser Wert wird dann mit einem Faktor für die Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert, der in Abhängigkeit der Dauer seit dem Leistungsdatum ermittelt wird. Die Faktoren sind dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Risikoschwankungsreserve

Mit der Risikoschwankungsreserve werden Schwankungen um die mit den Tarifgrundlagen berechneten Erwartungswerte der Todes- und Invaliditätsfälle abgesichert, soweit diese Risiken nicht rückversichert sind. Die Risikoschwankungsreserve soll zusammen mit den jährlichen Risikobeiträgen ausreichen, einen Gesamtschaden, der eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 99.0 Prozent oder weniger hat, zu finanzieren.

Technische Rückstellungen Vorsorgewerke

Auf Stufe Vorsorgewerk können Rückstellungen gebildet werden, soweit die reglementarische Finanzierung für die Leistungen gemäss Vorsorgeplan nicht ausreichen.

Es können insbesondere Rückstellungen gebildet werden für

- Besitzstandsgarantien;
- Partnerschaftsleistungen;
- Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

Die Höhe dieser Rückstellungen wird in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

Weitere technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge weitere technische Rückstellungen bilden, sofern besondere Ereignisse oder Verpflichtungen zu erwarten oder bereits beschlossen sind (hängige Leistungsfälle, Rentenanpassungen, Planumstellungen, Änderung der technischen Parameter, Teilliquidationen, etc.). Diese werden im Anhang der Jahresrechnung erläutert, entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen. Dauerhaft gebildete Rückstellungen werden reglementarisch festgelegt.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2021. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat
Zürich, 29. August 2023

Anhang zum Rückstellungsreglement

Verwendete Grundlagen und Werte 2023

Ziffer 1

Verwendete technische Grundlage

Bis 30.12.2021:

BVG 2015 / Periodentafel 2012

Ab 31.12.2021:

BVG 2020 / Periodentafel 2021 (Projektion gemäss BFS 2018)

Technischer Zinssatz

Ab 1.1.2021:

2.00%

Ziffer 8

Prozentsatz Verstärkung Lebenserwartung

Bis 30.12.2021:

0.5% p.a. seit 31.12.2014

Ab 31.12.2021:

0.5% p.a. seit 31.12.2020

Kapitalbezugsquote für Reserve Umwandlungssatz aktiv Versicherte

Bis 30.12.2023:

25%

Ab 31.12.2023:

30%

Faktoren pendente Invaliditätsfälle

Anzahl Monate seit Leistungsdatum	Faktor
0-6 Monate	25%
7-12 Monate	50%
13-24 Monate	75%
ab 25 Monaten	100%

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Avenue de la Rasude 5
1006 Lausanne
T 058 589 89 83

info@profond.ch
www.profond.ch